

# Gemeinde Rottach- Egern



## Satzung über die Benutzung des Friedhofs- und der Bestattungseinrichtungen

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1, Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und Art. 17 des Bestattungsgesetzes (BestG) erlässt die Gemeinde Rottach-Egern folgende

### Satzung

#### Vorbemerkung:

Zum Zwecke einer geordneten und würdigen Bestattung unterhält die Gemeinde Rottach-Egern nach Maßgabe dieser Satzung folgende Einrichtungen.

1. einen Friedhof mit Leichenhaus
2. das erforderliche Friedhofs- und Bestattungspersonal

Die Satzung gliedert sich in folgende Abschnitte-

|   |   |    |   |    |
|---|---|----|---|----|
| I. Allgemeine Vorschriften                          | § | 1  | - | 2  |
| II. Ordnungsvorschriften                            | § | 3  | - | 6  |
| III. Bestattungsvorschriften                        | § | 7  | - | 12 |
| IV. Grabstätten                                     | § | 13 | - | 18 |
| V. Grabmäler und Grabanlagen, Einfriedungen         | § | 19 |   |    |
| VI. Instandhaltung der Grabstätten                  | § | 20 | - | 21 |
| VII. Leichenhaus                                    | § | 22 | - | 24 |
| VIII. Verrichtungen, die der Bestattung vorausgehen | § | 25 | - | 26 |
| IX. Gebühren  | § | 27 |   |    |
| X. Schlussbestimmungen                              | § | 28 | - | 32 |

### § 1

#### Bestattungsanspruch

- (1) Der Friedhof dient der Bestattung der Verstorbenen
  - a) die beim Ableben Ihren Wohnsitz in der Gemeinde hatten , oder
  - b) für die die Bestattung vom Inhaber einer belegungsfähigen Grabstätte beantragt wird, oder
  - c) für die ein Sondernutzungsrecht an einer belegungsfähigen Grabstätte nachgewiesen wird.
- (2) Außerdem wird auch die Bestattung der im Gemeindegebiet Verstorbenen oder Aufgefundenen gestattet, sofern eine ordnungsgemäße anderweitige Bestattung nicht sichergestellt ist.
- (3) In allen übrigen Fällen ist eine besondere Erlaubnis der Gemeinde erforderlich.
- (4) Als Bestattung im Sinne dieser Satzung gilt die Erdbestattung und die Beisetzung von Urnen.

**§ 2**

**Einschränkung des Benutzungsrechts  
Außerdienststellung des Friedhofs**

- (1) Der Friedhof kann aus zwingenden (öffentlichen) Gründen durch Beschluss des Gemeinderates ganz oder teilweise - auch für einzelne Grabstätten - der Benutzung entzogen oder außer Dienst gestellt werden.

Von dem durch Gemeinderatsbeschluss festgesetzten Zeitpunkt an erlöschen die betroffenen Bestattungs- und Nutzungsrechte.

- (2) Das Benutzungsrecht an Gräbern kann entzogen werden, wenn eine Grabstätte an dem bestimmten Ort nach Lage der Umstände nicht mehr belassen werden kann.
- (3) Soweit dadurch Umbettungen erforderlich sind, werden die Beigesetzten für die restliche Nutzungsfrist auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet, die möglichst gleichwertig sein sollen.

**II. Ordnungsvorschriften**

**§ 3**

**Besuchszeiten im Friedhof**

- (1) Der Friedhof ist vom April bis September von 7 Uhr bis 19 Uhr, von Oktober bis März von 7 Uhr bis 17 Uhr geöffnet.  
Die Besuchszeiten sind an den Friedhofseingängen bekanntgemacht.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Teile aus besonderem Anlass untersagen.

**§ 4**

**Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Die Besucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten, den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Die Friedhofsverwaltung oder das Aufsichtspersonal - Friedhofswärter - sind berechtigt, Personen aus dem Friedhof zu verweisen, die den Ordnungsvorschriften zuwiderhandeln oder den Anordnungen keine Folge leisten.

**§ 5**

**Verbote**

Es ist untersagt:

- a) Die Ruhe und Weihe des Friedhofes oder den Friedhofsbetrieb durch lärmendes oder sonstiges ungebührliches Benehmen zu stören,
- b) im Friedhof zu rauchen,
- c) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, feilzuhalten,

- d) gewerbliche Leistungen anzubieten oder Druckschriften zu verteilen, Plakate, Reklameschilder oder dergleichen im Friedhof und im Friedhofsvorgelände anzubringen,
- e) während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten,
- f) Tiere, insbesondere Hunde mitzunehmen,
- g) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- h) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Grabstätten, Grabeinfassungen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen) zu betreten.

## **§ 6**

### **Gewerbliche Arbeiten und Fahrzeugverkehr**

- (1) Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung der Gemeinde.  
Gewerbetreibenden, die hiergegen oder wiederholt gegen die Anordnungen der Friedhofsverwaltung verstoßen, kann von der Gemeinde die Gewerbeausübung auf dem Friedhof versagt werden.
- (2) Der Friedhofswärter kann von den Gewerbetreibenden einen Nachweis über die Berechtigung zur Vornahme von Arbeiten an Grabstätten verlangen.
- (3) Kraftfahrzeuge oder Fahrräder dürfen im Friedhof nicht benutzt oder abgestellt werden.  
Gewerbetreibenden ist zur Ausübung ihres Berufes das Befahren der Wege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet.

## **III. Bestattungsvorschriften**

### **§ 7**

#### **Beerdigung**

- (1) Die Bestattung wird durch die Gemeinde oder durch die von ihr beauftragten Personen durchgeführt.
- (2) Der Zeitpunkt wird von der Gemeinde im Einvernehmen mit den Angehörigen und den Vertretern der zuständigen Religions- oder Glaubensgemeinschaften festgesetzt.
- (3) Nachrufe, Niederlegung von Kränzen oder musikalische Darbietungen dürfen erst nach Abschluss der religiösen Zeremonien erfolgen.

### **§ 8**

#### **Särge**

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen (z.B. Metall, Kunststoff, kunststoffbeschichteten oder imprägnierten Teilen) hergestellt sein.
- (2) Für die Beisetzung in vorhandenen Gruften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz, die luftdicht verschlossen sind, zugelassen.

### **§ 9**

#### **Zuweisung, Aushebung und Schließung der Gräber**

- (1) Die Zuweisung der Gräber erfolgt durch die Gemeinde. Sie soll mindestens 48 Stunden vor der Bestattung beantragt werden.
- (2) Die Gräber werden im Auftrag der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder zugefüllt.

### **§ 10**

#### **Tiefe der Gräber**

Die Mindestdiefe für Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Grabsohle

|                      |          |        |
|----------------------|----------|--------|
| a) bei Personen über | 7 Jahren | 1,80 m |
| b) bei Kindern bis   | 7 Jahren | 1,30 m |
| c) bei Urnen         |          | 0,70 m |

### **§ 11**

#### **Ruhefrist**

- (1) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung eines Grabplatzes beträgt 15 Jahre (für Kindergräber 10 Jahre). Die Ruhefrist für Urnengrabstätten und Urnennischen beträgt 10 Jahre.
- (2) Die Festsetzung der Ruhefrist erfolgt nach dem ersten Begräbnis und beginnt seinen Turnus nach jeder Wiederöffnung und Neubelegung der Gräber.
- (3) Nach Auflassung von Gräbern können Urnen auf Antrag in eine Sammelgrabstätte umgebettet werden.

### **§ 12**

#### **Leichenausgrabungen und Tieferlegungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Soweit Ausgrabungen von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, bedürfen sie, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind nur zulässig in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März und nur außerhalb der Besuchszeiten.

Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt, sie bestimmt den Zeitpunkt.

Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.

Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.

(3) Ist in einem Grab die Beisetzung einer weitere

n Leiche vorgesehen, so ist bereits bei der erstmaligen Belegung des Grabes die Grabtiefe so zu bemessen, dass bei einer Nachbelegung die Mindestdtiefe für den zweiten Sarg nach § 10 der Satzung noch eingehalten werden kann. Soweit die Tieferlegung einer bereits beerdigten Leiche erst nachträglich erfolgen soll, ist die Genehmigung nach Abs.2 einzuholen.

#### IV. Grabstätten

##### **§ 13**

##### **Allgemeines**

- (1) Maßgebend für die Einteilung der Grabfelder und Urnennischen ist der Friedhofsplan, sowohl hinsichtlich der Belegungsmöglichkeit der einzelnen Grabstätten und Urnennischen als auch der Bewertung von Grabstätten und Urnennischen für die Berechnung der Grabgebühren. Er ist Bestandteil der Friedhofssatzung.
- (2) Die Grabfelder werden in Abteilungen und Reihen unterteilt. Die Gräber und Urnennischen werden mit Nummern arabischer Zahlen versehen. Die Grabnummer wird von der Gemeinde in der Gräberkartei festgehalten.
- (3) Sämtliche Grabstätten und Urnennischen bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

Die Verschlussplatten der Urnennischen sind einheitlich und nach Anordnung der Gemeinde zu beschriften. Sie verbleiben im Eigentum der Gemeinde.

##### **§ 14**

##### **Einteilung der Grabstellen**

- (1) Die Gräber werden eingeteilt in Wahlgräber  
Wahlgräber können sein:

- a) Einzelgräber
- b) Familiengräber
- c) Urnengemeinschaftsgräber
- d) Urnennischen in Urnenwand

- (2) Für die Einteilung der Grabstätten sind die Belegungspläne für die einzelnen Abteilungen und Reihen maßgebend. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer bestimmten Grabstätte besteht nicht.

- (3) Die Grabstätten haben folgende Mindestmaße:

|  | Länge  | Breite | Abstand zum<br>nächsten Grab |
|--|--------|--------|------------------------------|
| Einzelgräber                                       | 1,75 m | 0,75 m | 0,30 m                       |
| Familiengräber für 2 Grab<br>stellen nebeneinander | 1,75 m | 1,75 m | 0,30 m                       |

## **§ 15 Nutzungszeit und Nutzungsrechte**

- (1) Die Nutzungszeit kann nach Ablauf der Ruhefrist um 5 bzw. 10 oder 15 Jahre verlängert werden.
- (2) Nutzungsrechte an Gräbern und Urnennischen oder das Anrecht auf einen Grabplatz können erst mit Eintritt des Todesfalles gegen Entrichtung der nach der jeweils geltenden Gebührensatzung festgesetzten Gebühren erworben werden.
- (3) Das Nutzungsrecht an einem Grab kann nur von einer Person erworben werden. Es ist unter Lebenden unveräußerlich.

Der Nutzungsberechtigte soll schon vor seinem Tod aus dem in Abs. 4 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übereignen, der erst im Zeitpunkt seines Todes wirksam wird. Wird keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht auf die in Abs. 4 bezeichneten Personen in der genannten Reihenfolge über.

Als letztwillige Verfügung ist jede schriftliche Erklärung des Nutzungsberechtigten anzuerkennen, die den Willen eindeutig zum Ausdruck bringt.

Wer als Angehöriger das Nutzungsrecht beansprucht, hat die Umschreibung bei der Gemeinde unter Nachweis des Übergangs der Berechtigung zu beantragen. Die erfolgte Umschreibung ist zu bescheinigen.

- (4) In den Familiengräbern und Urnennischen können der Erwerber und dessen Angehörige bestattet werden, Angehörige im Sinne dieser Bestimmung sind: Ehegatten, Verwandte auf- und absteigender Linie (Eltern, Kinder, Enkel, angenommene Kinder, Geschwister des Erwerbers sowie die Ehegatten dieser Personen).
- (5) In Einzelgräbern darf nur der Nutzungsberechtigte und dessen Ehegatte beigesetzt werden.
- (6) Das Recht auf ein Grab erlischt nach Ablauf des Nutzungsrechts.
- (7) Nach Ablauf der Nutzungsfrist verfügt die Gemeinde über die Grabstätten, wenn das Nutzungsrecht nicht erneuert wurde. Die Nutzungsberechtigten oder der Rechtsnachfolger werden schriftlich darauf hingewiesen, sofern ihre Anschrift der Gemeinde bekannt gegeben worden ist. Eventuell vorhandene Urnen werden entfernt und an geeigneter Stelle des Friedhofs der Erde übergeben. Eine Ausgrabung ist dann nicht mehr möglich.
- (8) Bei vorzeitiger Auflassung des Nutzungsrechtes findet eine Rückvergütung der Nutzungsgebühren nicht statt.
- (9) Das Nutzungsrecht an allen Gräbern kann auf Antrag des Nutzungsberechtigten gegen Zahlung einer erneuten Grabstättengebühr, deren Höhe sich nach den zur Zeit der Antragstellung geltenden Sätzen bemisst, von der Gemeinde verlängert werden (Aufstiftung). Ein Anspruch auf Verlängerung besteht nicht.
- (10) Wird während der Nutzungszeit ein Grab erneut belegt, verlängert sich die Nutzungszeit ohne Antrag bis zum Ablauf der Ruhefrist.
- (11) In besonderen Fällen kann die Gemeinde Grabstätten auf bestimmte Dauer unentgeltlich zur Verfügung stellen.

## **§ 16 Urnen**

- (1) Urnen können in allen Einzel-und Familiengräbern in Urnennischen und Urnengemeinschaftsgräber beigesetzt werden.
- (2) Die Beisetzung ist der Gemeinde rechtzeitig anzuzeigen. Die Bescheinigung über die Einäscherung ist dabei vorzulegen.
- (3) Für das Nutzungsrecht gilt § 15 entsprechend.
- (4) Wird das abgelaufene Nutzungsrecht nicht mehr verlängert, ist die Gemeinde berechtigt, an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs (anonymes Urnengrab) Aschenreste in würdiger Weise der Erde zu übergeben und entleerte Urnen zu entsorgen.

## **§ 17 Herstellen, Instandhaltung der Gräber**

- (1) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (2) Alle Grabstätten müssen spätestens 6 Monate nach der Beisetzung in einer dem Friedhof würdigen Weise gärtnerisch angelegt und bis zum Ablauf der Ruhefrist in ordentlichem und sauberem Zustand gehalten werden.
- (3) Die Grabbeete dürfen nicht über 20 cm hoch sein. Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber nicht stören. Bäume und Sträucher, die bei natürlichem Wuchseine Höhe von mehr - als 1 m erreichen, dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde gepflanzt werden. Alle gepflanzten Bäume und Sträucher werden auf Kosten des Pflichtigen beseitigt, wenn sie trotz Aufforderung oder eines Hinweises - soweit die Anschrift des Grabstätteninhabers bekannt ist – binnen 3 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes nicht entfernt sind.
- (4) Das Bestreuen der Grabstätte mit Kies sowie das Aufstellen unwürdiger Gefäße zur Aufnahme von Blumen ist nicht gestattet.
- (5) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (6) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden.
- (7) Verwelkte Kränze und Blumen sind durch die Verfügungsberechtigten von den Gräbern zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Stellen abzulagern.
- (8) Wird gegen die Unterhaltungspflicht trotz befristeter Aufforderung verstoßen, so kann die Grabstätte nach vorheriger Androhung eingeebnet und das Grabmal auf Kosten des Pflichtigen entfernt werden. Das Nutzungsrecht erlischt in diesem Falle vom Tage der Einebnung abgerechnet und kann von der Gemeinde nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig vergeben werden.

- (9) Das Einbinden von Grabplatten ist genehmigungspflichtig. Grabplatten die mehr als die Hälfte der Grabfläche bedecken sind nicht zulässig. Mehrkosten die bei einem Beerdigungsfall durch die Grabplatte entstehen, sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.

### **§ 18**

#### **Senkungsschäden an Nachbargrabstätten**

Senkungsschäden an Nachbargräbern, die innerhalb von 12 Monaten nach einer Bestattung auftreten und die nicht nachweislich auf andere Ursachen als der Bestattung zurückzuführen sind, sind vom Grabnutzungsberechtigten des Bestattungsgrabes zu tragen

### **V. Grabmäler, Grabanlagen und Einfriedungen**

#### **§ 19**

#### **Allgemeines**

- (1) Die Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen oder deren Änderung bedarf unbeschadet sonstiger Vorschriften der Genehmigung der Gemeinde. Diese ist berechtigt, Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoff, Art und Größe der Grabmäler, Einfriedungen, Ornamente und Symbole, Beschriftung der Deckplatte der Urnennische usw. beziehen.
- (2) Die Genehmigung für die Errichtung von Anlagen nach Abs. 1 ist unter Vorlage von 2 Ausfertigungen der im Maßstab 1 : 10 gehaltenen Zeichnung vor Beginn der Arbeit einzuholen.

Aus der Zeichnung müssen alle Einzelheiten ersichtlich sein, die für die Beurteilung von Bedeutung sind.

- (3) Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmäler und sonstige Anlagen können auf Kosten der Nutzungsberechtigten von der Gemeinde entfernt werden, wenn eine nachträgliche Genehmigung nicht erteilt werden kann.
- (4) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn das Grabmal und die sonst genannten Anlagen nicht den Vorschriften dieser Satzung und der dazu ergangenen Anordnungen entsprechen.
- (5) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabmälern, angebracht werden.
- (6) Die Nutzungsberechtigten und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabzeichen usw. entstehende Beschädigung der Grab- und Friedhofsanlagen. Für die Durchführung der erforderlichen Aufräumarbeiten ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

## VI. Instandhaltung der Grabstätten

### § 20

#### Größe der Grabdenkmäler und Einfassungen

(1) Grabdenkmäler dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

|                       | Gesamthöhe mit Sockel      |                | Stärke | Breite |
|-----------------------|----------------------------|----------------|--------|--------|
|                       | Holz- und<br>Schmiedeeisen | Natur<br>stein | cm     |        |
| a) bei Reihengräbern: | 1,80 m                     | 1,20 m         | 20-35  | 0,70 m |
| b) bei Wahlgräbern:   | 1,80 m                     | 1,40 m         | 25-35  | 1,40 m |

(2) Grabeinfassungen dürfen folgende Breiten nicht überschreiten.

- a) 0,15 m bei Reihengräbern,
- b) 0,20 m bei Familiengräbern.

- (3) Jedes Grabmal muss mindestens einfachen künstlerischen Anforderungen entsprechen und für den Grabort und zur Umgebung passen.
- (4) Nicht gestattet sind Inschriften, Ornamente, Symbole, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen.
- (5) Die Grabmäler usw. sind Eigentum der Nutzungsberechtigten oder dessen Erben. Ausgenommen davon sind die Deckplatten der Urnennischanlage und der Urnengemeinschaftsgräber.

### § 21

#### Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabdenkmälern

- (1) Jedes Grabdenkmal muss seiner Größe entsprechend gegründet werden.
- (2) Der Zustand der Grabmäler wird von der Gemeinde aus Sicherheitsgründen laufend überwacht. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die festgestellten Mängel innerhalb einer bestimmten Frist zu beheben.
- (3) Die in § 18 genannten Anlagen dürfen vor Ablauf der Nutzungsfrist nicht ohne Genehmigung der Gemeinde entfernt werden.
- (4) Wird trotz Aufforderung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts über Anpflanzungen, Grabdenkmäler und Einfassungen nicht verfügt, werden diese von der Friedhofsverwaltung auf Kosten des Pflichtigen abgeräumt.
- (5) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege. Sie werden in einem Verzeichnis geführt und dürfen nicht ohne Genehmigung der Stadt entfernt oder abgeändert werden.

## VII. Leichenhaus

### § 22

#### **Benützung des Leichenhauses**

- (1) Das Leichenhaus dient zur Aufnahme, Aufbahrung, Aussegnung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Urnenbeisetzung im Friedhof.
- (2) Die Aufbahrung erfolgt im geschlossenen Sarg.
- (3) Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem besonderen Raum untergebracht. Die Aufbahrung solcher Leichen unterbleibt.
- (4) Kränze, Blumen, Schleifen usw., die sich in der Leichenhalle befunden haben, dürfen in keinem Fall mit nach Hause genommen werden. Sie sind in das Grab zu legen oder sofort zu verbrennen, wenn die Person an einer ansteckenden Krankheit gestorben ist.

### § 23

#### **Leichenhausbenutzungszwang**

- (1) Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das Leichenhaus zu verbringen.
- (2) Dies gilt nicht, wenn
  - a) der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus, Spital u.a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
  - b) die Leiche zum Zweck der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird.
  - c) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sicher gestellt ist dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft wurden.
- (3) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Leichen, die vom Sterbeort zur Aufbahrung in die Leichenhalle des Ringbergfriedhofs gebracht werden.

**§ 24**

**Zutritt zum Leichenaufbahrungsraum**

- (1) Die Tür zur Leichenaufbahrungshalle ist stets geschlossen zu halten. Der Eintritt in den Leichenaufbahrungsraum ist nur dem ständigen Friedhofspersonal und den Ärzten des Gesundheitsamtes gestattet.
- (2) Den Angehörigen ist der Zutritt einmal im Beisein des Leichenwärters auf kurze Zeit gestattet, sofern dies nicht aus gesundheitspolizeilichen Gründen zu untersagen ist.

Das Berühren der Leiche ist ihnen verboten.

**VIII. Verrichtungen die der Bestattung vorausgehen**

**§ 25**

**Leichenbesorgung**

Die Leichenbesorgung (Reinigung, Ankleidung und Einsargung) darf nur von privaten Leichenbesorgungsunternehmen ausgeführt werden.

**§ 26**

**Leichentransport zum Leichenhaus  
Leichenträger, Friedhofswärter**

- (1) Der Leichentransport der im Gemeindegebiet Verstorbenen wird von dem durch die Gemeinde bestellten Bestattungsunternehmen oder einem anderen Bestattungsunternehmen ausgeführt.
- (2) Die Mithilfe bei der Aufbahrung von Leichen, die Wahrnehmung der unmittelbar mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben (Mitwirkung bei den Beerdigungsfeierlichkeiten, Überführung vom Leichenhaus zum Bestattungsplatz) erfolgt ausschließlich durch den von der Gemeinde angestellten Friedhofswärter und den im Einzelfall von der Gemeinde zugezogenen Personen (Leichenträger).

**IX. Gebühren**

**§ 27**

**Gebührensatzung**

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und für die Amtshandlungen auf dem Gebiete des Bestattungswesens werden Gebühren nach der Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

## **X. Schlussbestimmungen**

### **§ 28 Ausnahmen**

In besonderen Fällen kann die Gemeinde Ausnahmen von einzelnen Vorschriften zulassen, wenn gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

### **§ 29 Haftung**

- (1) Für eingetretene Schäden (Beschädigungen, Entwendungen von Sachen, Personalschäden) haftet die Gemeinde nur insoweit, als ihr ein Verschulden zur Last fällt und sie nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Rechts zur Schadensleistung verpflichtet ist. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.
- (2) Die Gemeinde haftet nicht für Beschädigungen, die an Grabstätten entstehen, insbesondere nicht für Unfälle infolge mangelnder Unterhaltung von Grabdenkmälern oder für Schäden, die durch Beauftragte der Nutzungsberechtigten verursacht werden.
- (3) Die Nutzungsberechtigten sind für alle Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen von Grabdenkmälern oder Abstürzen von Teilen derselben verursacht werden.

### **§ 30 Ersatzvornahmen**

Wenn ein nach dieser Satzung Verpflichteter die ihm vorgeschriebenen Handlungen nach Aufforderung durch die Gemeinde binnen angemessener Frist nicht ausgeführt hat, so ist die Gemeinde berechtigt, die Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten auszuführen oder ausführen zu lassen. Bei Gefahr im Verzug kann die Aufforderung unterbleiben und von einer Fristsetzung abgesehen werden. Die Kosten der Ersatzvornahmen werden nach ihrer Festsetzung wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

### **§ 31 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs.2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. den Anordnungen des Friedhofpersonals nach § 4 nicht nachkommt oder keine Folge leistet,
2. die Verbote des § 5 missachtet,
3. ohne die nach § 6 notwendige Zulassung der Gemeinde gewerbliche Arbeiten ausführt oder den Friedhof mit Kfz oder Fahrrädern benutzt, ohne gewerblich tätig zu sein,
4. entgegen des § 17 Abs. 1, 2 und 4 die Grabpflege gestaltet,
5. ohne vorherige Genehmigung Grabdenkmäler usw. errichtet (§ 18 Abs. 1) oder Firmenbezeichnungen in anderer Weise (§ 18 Abs.4) anbringt,
6. wer Grabdenkmäler, Einfriedungen nicht in die Grablinie stellt und die Maße der Denkmäler und Grabstätten nicht einhält (§ 20 Abs. 1),

7. Inschriften an Grabdenkmälern anbringt oder anbringen lässt, die nicht der Würde des Friedhofes entsprechen (§ 19 Abs. 4),
8. festgestellte Mängel an Grabdenkmälern nicht innerhalb der aufgegebenen Frist beseitigt (§ 20 Abs. 2) oder Grabdenkmäler ohne Genehmigung der Gemeinde entfernt (§ 20 Abs. 3 und 4),
9. die Pflicht zur Verbringung der Leiche in den Friedhof unterlässt (§ 22 Abs. 1 und 2),
10. entgegen des § 24 Leichenbesorgung vornimmt,
11. unbefugte Leichentransporte (§ 25) durchführt.

**§ 32**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Bestattungsordnung vom 27. Mai 2003 außer Kraft.

Gemeinde Rottach-Egern

Rottach-Egern, 18.09.2014

Bekanntmachungsvermerk

Bekanntgemacht durch  
Niederlegung im Rathaus und  
Anschlag an den Gemeindefa-  
tafeln (Art. 26 Abs. 2 S. 2  
Halbs. 2 GO) am 22.09.2014



Christian Köck  
Erster Bürgermeister

Gemeinde Rottach-Egern

**Bekanntmachung**

**Erlaß einer Benutzungssatzung über das Friedhofs-und Bestattungswesen der Gemeinde Rottach-Egern**

In der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 16.09.2014 hat der Gemeinderat Rottach-Egern eine

**Benutzungssatzung über das Friedhofs-und Bestattungswesen in Rottach-Egern**

erlassen.

**Die Satzung tritt einen Tag nach Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.05.2003 außer Kraft.**

Die Benutzungssatzung über das Friedhofs-und Bestattungswesen in Rottach-Egern liegt im Rathaus, Kämmerei, Zimmer 15, zur Einsichtnahme von Montag bis Freitag in der Zeit von 8 – 12 Uhr auf.

Rottach-Egern, 22.09.2014



Köck  
Erster Bürgermeister

Bekanntmachung an allen Amtstafeln: 22.09.2014  
Abgenommen am: 22.10.2014